

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 43 – Herr Schlegl				<i>Datum</i> 25.05.2023		
<i>Betreff</i> Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck sowie des Landkreises Amberg-Sulzbach				<i>Anlagen</i> 1 Schreiben ALE v. 25.04.2023 1 Lageplan		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	03.07.2023	2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	17.07.2023	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach stimmt der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Kümmerbruck und der Stadt Amberg und damit der Änderung des Gebietes des Landkreises Amberg-Sulzbach entsprechend des Vorschlages des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Krumbach im Verfahren 604280 in der Gemeindegrenzänderungskarte mit Ausdruck vom 05.12.2011 zu.

Mit der Anpassung des Orts- und Kreisrechts an den neuen Grenzen besteht Einverständnis.

Vorlagebericht

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat dem LRA Amberg-Sulzbach mit Schreiben vom 25.04.2023 mitgeteilt, dass bei der Prüfung des Verfahrens Flurneueordnung Krumbach aufgefallen ist, dass bei der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes 2012 noch kein Beschluss des Kreistages vorlag. Es wurde gebeten, für den nächsten Schritt, der sogenannten Ausführungsanordnung, den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.



ALE Oberpfalz • Postfach 11 89 • 95633 Tirschenreuth

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Hauptverwaltung
Schloßgraben 3
92224 Amberg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
-, -

Bitte bei Antwort angeben
A2-V 7563

Name
Heidrun Gollwitzer

Telefon
09631 7920-437

Tirschenreuth, 25.04.2023

Flurneuordnung Krumbach
Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach

Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG)

Anlage

1 Schreiben vom 06.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

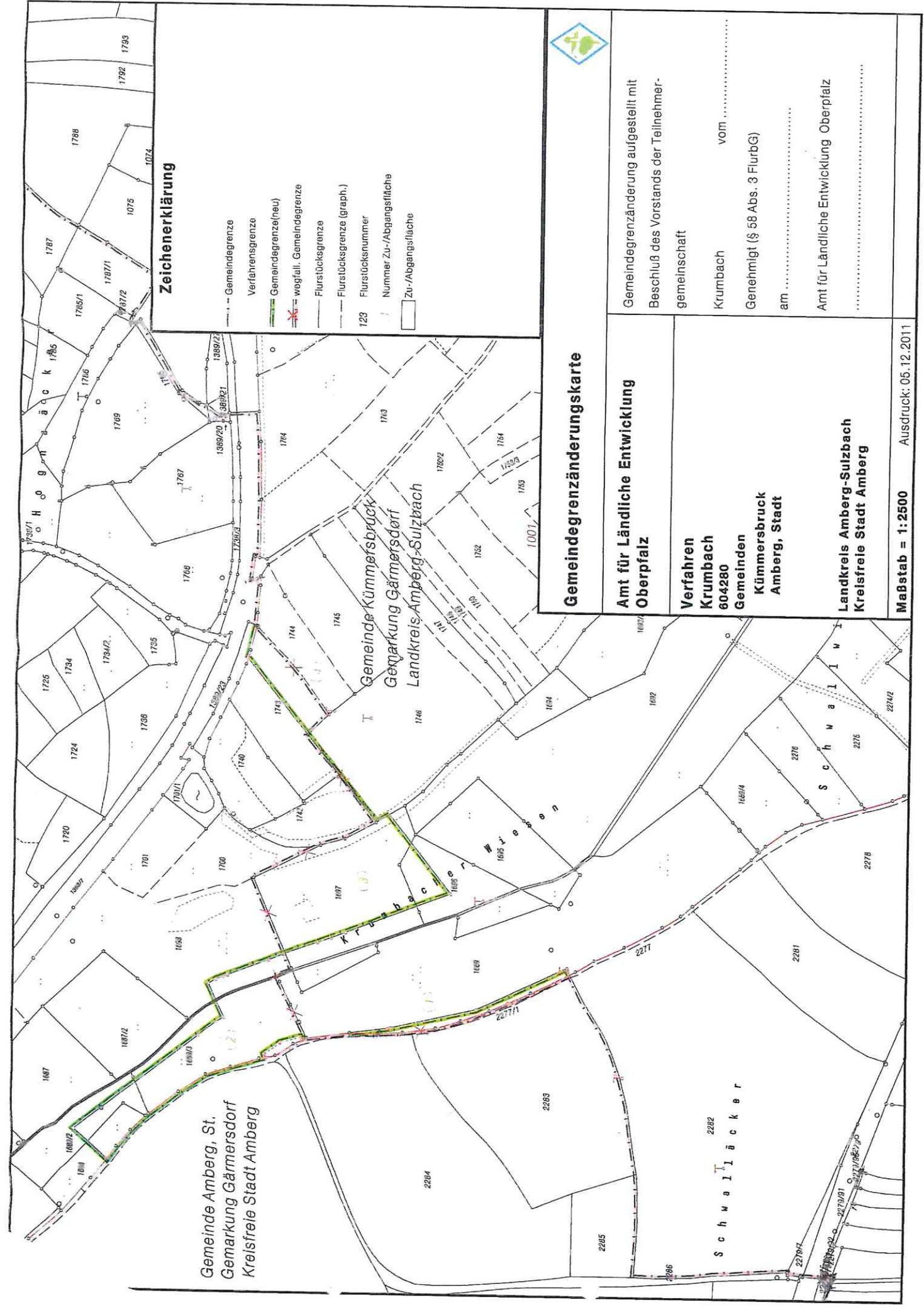
in der Flurneuordnung Krumbach wurde 2012 der Flurbereinigungsplan bekannt gegeben. Im Zuge der Bekanntgabe sollte auch die Gemeinde- und Landkreisgrenze zwischen der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach geändert werden (näheres siehe Schreiben vom 06.12.2011).

Bei der Prüfung des Verfahrens fiel auf, dass bei uns noch kein Kreistagsbeschluss vorliegt. Um den nächsten Schritt, die Ausführungsanordnung, erlassen zu können ist dieser notwendig. Ich bitte Sie diesen Beschluss zu fassen und mir zukommen zu lassen. Außerdem bitte ich um Kenntnisnahme dieses Schreibens und einen Zeitpunkt, bis wann der Beschluss gefasst wird und bei uns vorliegt.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Gollwitzer H.



Zeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Verfahrnsgrnze
- Gemeindegrenze(neu)
- wogfall. Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze (graph.)
- 123 Flurstücksnummer
- ! Nummer Zu-/Abgangsfläche
- Zu-/Abgangsfläche



Gemeindegrenzkarte

<p>Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz</p> <p>Verfahren Krumbach 604280</p> <p>Gemeinden Kümmerbruck Amberg, Stadt</p> <p>Landkreises Amberg-Weizsachgau Kreisfreie Stadt Amberg</p>		<p>Gemeindegrenzkarte aufgestellt mit Beschluss des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft</p> <p>Krumbach vom</p> <p>Genehmigt (§ 58 Abs. 3 FlurbG) am</p> <p>Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz</p>
<p>Maßstab = 1:2500</p>		<p>Ausdruck: 05.12.2011</p>

Gemeinde Amberg, St.
Gemarkung Gärnersdorf
Kreisfreie Stadt Amberg

Gemeinde Kümmerbrück
Gemarkung Gärnersdorf
Landkreises Amberg-Weizsachgau

Schwaiböcker

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 12 – Josef Kotz, Verwaltungsrat				Datum 15.06.2023		
Betreff Vollzug des Besoldungsrechts; Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile der Kreisbeamten				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	03.07.2023	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	10.07.2023	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreistag stimmt zu, dass der Landkreis Amberg-Sulzbach entsprechend Art. 109 Abs. 2 Satz 1 BayBesG für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2023 auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung des orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteils nach Art. 109 Abs. 1 BayBesG durch die Kreisbeamten verzichtet.

Vorlagebericht

Mit Gesetz vom 10.03.2023 wurden die familienbezogenen Besoldungsbestandteile nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) neu ausgerichtet. Damit wurde den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. und 29. Juli 2020 zur Amtangemessenheit der Alimentation von Beamten Rechnung getragen und insbesondere die Rechtsprechung zum sog. Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau weiter konkretisiert.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayStMFH) hat mit Schreiben vom 21.09.2022 mitgeteilt, dass der Freistaat Bayern die nach den o.g. Entscheidungen des BVerfG ggf. gebotenen Nachzahlungen an die Staatsbeamten von Amts wegen rückwirkend zum Beginn

des Jahres 2020 leistet und für die Jahre 2020 bis 2022 insoweit auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung dieses Besoldungsanspruchs verzichtet.

Mit Schreiben vom 23.03.2023 hat der Bayerische Landkreistag die Vollzugshinweise des BayStMFH und das Fachkonzept des Landesamtes für Finanzen (LfF) übermittelt, aus denen sich hilfreiche Anhaltspunkte zur Lösung konkreter Einzelfälle ergeben können. Außerdem hat der Landkreistag darauf hingewiesen, dass die Landkreise nach Art. 109 Abs. 2 BayBesG ebenso wie der Freistaat Bayern auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichten kann, um eine Ungleichbehandlung zwischen den Kreis- und Staatsbeamten innerhalb des Landratsamtes zu vermeiden.

Es wird daher vorgeschlagen, entsprechend dem Hinweis des Landkreistages zu verfahren.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Dr. Norbert Vogl	<i>Datum</i> 15.05.2023
<i>Betreff</i> Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO zur Ermöglichung von Hybridsitzungen	<i>Anlagen</i> IMS vom 29.04.2021 1 Geschäftsordnung mit Änderungen (rot)

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	03.07.2023	5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	10.07.2023	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse in der Fassung vom 12.12.2022 wird wie folgt geändert:

1.1 Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In der Ladung ist ferner anzugeben, ob die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1) besteht.“

1.2 § 19 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit oder Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,“

1.3 Dem § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Räumlichkeiten, in denen sich Kreisräte befinden, die mittels einer Bild-Ton-Übertragung nach § 21 Abs. 2 zugeschaltet sind, entsprechend.“

1.4 § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit die Tagesordnung keine Wahlen vorsieht, soweit der Sitzungssaal die technischen Möglichkeiten einer Ton-Bild-Übertragung bietet und darauf in der Ladung hingewiesen ist, und soweit nicht die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 der Landkreisordnung zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 1. Kreisräte, die an einer Sitzung des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens drei Stunden vor Sitzungsbeginn dem Landrat mit; sie sollen es außerdem dem Protokollführer (§ 26 Abs. 1 Satz 3), möglichst elektronisch per Mail an (hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de) mitteilen.

(3) Die Kreisräte müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 2 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und müssen zudem für den Landrat und die Zuhörer gleichermaßen wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Landratsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landratsamtes oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. Das Landratsamt beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrats nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegt. Die zugeschalteten Kreisräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(4) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.“

1.5 In § 23 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.“

1.6 Die bisherigen § 23 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 werden die neuen Sätze 4 bis 8.

1.7 § 26 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Namen der im Sitzungsraum anwesenden sowie der mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Kreisräte,“

1.8 § 37 Abs. 1 wird neuer Absatz 1 Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Sitzungsteilnahme gilt § 21 entsprechend.“

2. Der Beschluss nach vorstehender Nr. 1 ist aufschiebend bedingt, bis der Landkreis Amberg-Weizsach die technischen Voraussetzungen einer Sitzungsteilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung tatsächlich geschaffen hat. Für den Großen Saal des Bergbau- und Industriemuseums Theuern ist dies ab dem Jahre 2024 der Fall. Für den König-Ruprecht-Saal im Landratsamt Amberg-Weizsach wird dieser Zeitpunkt den Kreisräten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vorlagebericht

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die kommunalrechtlichen Vorschriften für Sitzungen kommunaler Gremien dadurch erleichtert, dass er die Möglichkeit zu sog. Hybridsitzungen geschaffen hat. Näheres ergibt sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. 2021, S. 74) – dem Kreistag bekannt als Anlage zu TOP 1 der Sitzung vom 03.05.2021 – sowie den LT-Drucksachen 18/13024 und 18/13927. Die ursprünglich versuchsweise befristete Regelung wurde durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 09.12.2022 entfristet.

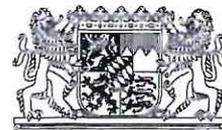
Mit IMS vom 29.04.2021 hat das Innenministerium umfassende Hinweise zum Vollzug gegeben. Dieses IMS ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt. Wegen weiterer Einzelheiten darf auf die Nr. I dieses Schreibens Bezug genommen werden.

Von zulässigen Einschränkungen wie eine Begrenzung auf eine maximale Anzahl von per Bild-Ton-Übermittlung teilnehmender Kreisräte oder eine Einschränkung auf Sitzungen des Kreistags, nicht aber bestimmter oder aller Ausschüsse oder eine Einschränkung auf bestimmte Tagesordnungspunkte, würde die Verwaltung Abstand nehmen. Um eine Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung, sobald die technischen Voraussetzungen in den Sitzungsräumlichkeiten existieren, möglichst flexibel zu gestalten, beschränkt sich die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag darin, soweit möglich nur die gesetzlichen Voraussetzungen in diese zu implementieren.

Als einzige Einschränkung sieht der Vorschlag eine rechtzeitig vor Sitzungsbeginn erfolgte Mitteilung über eine Teilnahme per Bild-Ton-Übertragung vor, damit der Sitzungsablauf und die Beschlussprotokollierung reibungslos erfolgen kann.

Mit der Umsetzung des 2. Bauabschnitts der Generalsanierung des Bergbau- und Industriemuseums wurden im dortigen Großen Saal die technischen Voraussetzungen geschaffen, dort Hybridsitzungen abzuhalten. Hinsichtlich des König-Ruprecht-Saales im Landratsamt Amberg-Weizsach ist dies bislang nur angedacht, die technische Realisierung dort ist aber im technischen Zusammenhang mit gegebenenfalls weiteren technischen Baumaßnahmen zu sehen, über die derzeit noch keine fundierte Aussage getroffen werden kann, so dass derzeit noch unklar ist, ob und ab wann dies dort möglich sein wird.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirketag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Els	München 29.04.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4411 / -1-4411	Zimmer KL1-0336	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 16. März 2021 informierten wir Sie über die Inhalte des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. 2021, S. 74) und übermittelten dazu den Auszug aus dem GVBl. sowie die LT-Drucksachen 18/13024 und 18/13927. Zudem kündigten wir gesonderte Hinweise zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, also zu sog. Hybridsitzungen, an.

Das vorliegende IMS setzt dies um.

Um umfassend über den rechtlichen Rahmen und seine Umsetzungsmöglichkeiten zu informieren

- zitieren wir im Folgenden jeweils zunächst den Gesetzeswortlaut der Normen bzw. ihrer Absätze,
- ergänzen dies dann um die zugehörigen Passagen der Einzelgesetzesbegründungen der LT-Drucksachen 18/13024 und 18/13927, die bereits umfangreiche Auslegungshinweise liefern, und
- geben anschließend ergänzende Anwendungshinweise.

Zur besseren Lesbarkeit beziehen wir uns dabei auf die Regelungen der Gemeindeordnung, d.h. auf Art. 47a, Art. 120b Abs. 4 und Art. 122 GO.

Für die Regelungen in LKrO, BezO und KommZG gilt jeweils Entsprechendes.

I. Allgemeine Regelungen (Art. 47a GO, Art. 38a LKrO, Art. 41a BezO und Art. 34a KommZG)

1. Zulassung und Regelungsmöglichkeiten (Art. 47a Abs. 1 GO)

„¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ³Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs 18/13024 (zu Sätzen 1, 3 bis 6; Satz 2 wurde erst auf Grund einer Beschlussempfehlung der beratenden Landtagsausschüsse eingefügt) folgt dazu:

Absatz 1 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Gemeinderatsmitgliedern im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GO, also von allen Mitgliedern außer dem ersten Bürgermeister, mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen zu können. Die auf diesem Wege zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend, was Satz 3 regelt. Sie haben daher ein Mitberatungs- und Stimmrecht.

Ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Gemeinden. Die „soweit“-Formulierung verdeutlicht, dass die Gemeinden einen großen Entscheidungsspielraum haben und auch differenzierte Regelungen treffen können, beispielsweise eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben. Die Sätze 4 und 5 ergänzen dies, indem sie klarstellen, dass die Gemeinden eine Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zulassen (Satz 4) oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen können, etwa nur Ratsmitglieder audiovisuell zuzuschalten, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert wären (Satz 5). Unabhängig davon, ob eine Gemeinde eine Regelung zu einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung getroffen hat, bleibt Art. 47 Abs. 2 unberührt. Das heißt, der Gemeinderat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist.

Die Zulassung erfordert eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese auf Dauer angelegte Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung für Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Unberührt bleibt aber der Sitzungszwang nach Art. 47 Abs. 1. Daraus und aus der Regelung in Satz 1, dass nur Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden können, nicht aber der erste Bürgermeister, folgt, dass eine ausschließlich virtuelle Sitzung nicht möglich ist. Die Gemeinde muss vielmehr jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereiten, auch falls – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung der Gemeinde nach Satz 4 – viele oder sogar alle Gemeinderatsmitglieder nur audiovisuell teilnehmen. Das Gesetz lässt also nur

sog. Hybridsitzungen zu. Wiederum vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach Satz 5 brauchen die Gemeinderatsmitglieder auch keine Gründe, um audiovisuell teilzunehmen.

Absatz 1 geht allerdings nicht soweit, eine Regelung treffen zu können, wonach alle Gemeinderatsmitglieder sich audiovisuell zuschalten müssen. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell physisch an der Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu. Auch aus diesem Grund ist der erste Bürgermeister vom Anwendungsbereich des Absatz 1 ausgenommen.

Absatz 1 ermöglicht es auch nicht, sich nur durch Ton-Übertragung zuschalten zu können. Grund ist, dass gerade die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmer lebt. Bereits eine nur audiovisuelle Zuschaltung kann eine physische Anwesenheit nicht gleichwertig ersetzen. Sie ermöglicht es aber immerhin, auch nonverbale Reaktionen anderer Mitglieder wahrnehmen zu können. Bei einer bloß telefonischen Zuschaltung ist aber auch diese Kommunikationsform unmöglich.

Satz 6 stellt klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist. Grund ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich wäre. Dies hindert aber nicht die Wahl, sondern nur die Teilnahme der nur audiovisuell zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder. Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 suspendiert. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind diese Gemeinderatsmitglieder so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten hätten.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme besteht auch für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder i.S.v. Art. 40 GO. Sie sind Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie nur eine beratende Stimme haben. Absätze 3 und 4 gelten für sie aber nur im Zusammenhang mit Beratungen im Gemeinderat. Unterbrechungen im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung sind für sie mangels Stimmrecht dagegen unbeachtlich.
- b) Art. 47a betrifft nur Gemeinderatsmitglieder. Die Gemeinden können hier von unabhängig weiteren Personen eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme ermöglichen, etwa Ortssprechern i.S.v. Art. 60a GO oder Verwaltungsmitarbeitern. Für diese gelten Absätze 3 und 4 allerdings von vorneherein nicht, da sie keine Gemeinderatsmitglieder sind.

- c) Die Verpflichtung des Vorsitzenden, persönlich im Sitzungssaal anwesend zu sein und die Sitzung von dort aus zu leiten, gilt im Falle seiner Verhinderung auch für seinen Stellvertreter.
- d) Zuschaltungen können von einer rechtzeitigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- e) Wird die Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zugelassen, ist sicherzustellen, dass jedem Gremienmitglied die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme für jede Sitzung in gleichem Maße eröffnet ist. Vor diesem Hintergrund ist es zu empfehlen, von vornherein Auswahlkriterien für den Fall festzulegen, dass mehr Gremienmitglieder an einer Sitzung mittels Zuschaltung teilnehmen möchten als zahlen- bzw. quotenmäßig zugelassen wurden. Die Kriterien müssen dabei insbesondere dem Grundsatz der Sachgerechtigkeit und dem Willkürverbot genügen. Neutrale Verfahren wie die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldung (sog. Windhundprinzip) oder nach einem Losverfahren sind ohne weiteres zulässig. Denkbar wäre z.B. auch, bestimmte Verhinderungsgründe für die Teilnahme an der Präsenzsitzung ohne Ausnahme bzw. Kontingentierung zuzulassen (z. B. Krankheit, coronabedingte häusliche Quarantäne) und das kontingentbezogene Auswahlverfahren auf diejenigen Gemeinderatsmitglieder zu beschränken, die wegen sonstiger persönlicher Gründe an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen. Eine Aufteilung von Kontingenten auf Fraktionen und Gruppen analog der Rechtsprechung zur Spiegelbildlichkeit ist denkbar. Einzelne Ratsmitglieder müssen aber insoweit stets die Möglichkeit haben, sich zuschalten zu können.
- f) Die Gemeinden können Zuschaltungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen. Zum Beispiel:
- Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Sitzungen des Vollgremiums.

Ohne eine ausdrückliche Regelung zu Ausschüssen würden die dem Vollgremium eröffneten Möglichkeiten nach Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO

auch für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gelten. Allerdings kann das Vollgremium die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme für Sitzungen einzelner oder aller Ausschüsse ausschließen. Für beratende Ausschüsse ist eine klarstellende Regelung zu empfehlen. Die Entscheidung über die Zulassung der Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme obliegt dem Vollgremium und kann daher von den Ausschüssen für ihre Sitzungen nicht selbst getroffen werden.

- Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Sitzungen aller oder bestimmter Ausschüsse.
- Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Gremienmitglieder, die am Sitzungstag an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind (z. B. wegen Krankheit, Pflege/Betreuung von Angehörigen, berufliche Verhinderung, etc.).
- Ausschluss der Zuschaltungsmöglichkeiten für bestimmte Gegenstände (z. B. Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben, Planverfahren).

Diese Gegenstände sind so zu bestimmen, dass jedes Gremienmitglied bereits auf Grund der Tagesordnung ohne Weiteres erkennen kann, ob in der nächsten Sitzung die Beratung und Beschlussfassung über einen solchen Gegenstand ansteht. Die Gremienmitglieder müssen sich darauf einstellen können, dass in der nächsten Sitzung ihre Anwesenheit in Präsenz erforderlich ist. Es dürfte sich in diesem Fall zudem anbieten, in der Ladung hierauf gesondert hinzuweisen.

- Ausschluss der Zuschaltungsmöglichkeiten für den Fall, dass das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO).

Sowohl Kriterien für die Kontingentierung als auch Zulassungskriterien müssen ohne Anknüpfung an bestimmte Personen allgemein formuliert sein.

Nicht zulässig wäre hingegen eine Regelung, die es dem Vorsitzenden gestattet, einem Gremienmitglied im Falle einer wiederholten, nicht von der Gemeinde zu vertretenden Nichtzuschaltung oder Unterbrechung die grundsätzlich eröffnete Zuschaltungsmöglichkeit zu verwehren. Ein solcher Ausschluss bedürfte einer gesetzlichen Ermächtigung.

- g) Eröffnet eine Gemeinde Zuschaltungsmöglichkeiten nur für öffentliche Sitzungen, ist zu beachten, dass die Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu beenden und dieser zu vertagen ist, sobald zu diesem Tagesordnungspunkt die Nichtöffentlichkeit herzustellen wäre. Denn in diesem Fall ist es nicht möglich, zunächst über den Ausschluss der Öffentlichkeit Beschluss zu fassen, da hierüber selbst in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist (vgl. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).
- h) Für vor dem 1. Januar 2022 stattfindende Sitzungen können Zuschaltungsmöglichkeiten statt durch eine Regelung in der Geschäftsordnung bzw. Verbandssatzung auch durch einen Beschluss des Vollgremiums zugelassen werden (siehe hierzu Ziffer II. zu Art. 120b Abs. 4 GO).
- i) Die Gemeinden können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie ihren Gremienmitgliedern zur Verfügung stellen. Dementsprechend regelt das Gesetz keine bestimmten Anforderungen an die Software/Plattform, die eine Gemeinde verwenden will. Es überlässt es den Gemeinden zu bestimmen, welche Anforderungen sie an die technische Ausstattung stellen. So kann es beispielsweise bereits einen Unterschied machen, ob eine Gemeinde Zuschaltungen auch für nichtöffentliche Sitzungen zulässt oder nur für öffentliche Sitzungen, die womöglich zudem auch per Livestream für jedermann verfolgbar sind.

Grundsätzlich haben die Gemeinden Sorge zu tragen, dass den Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz insbesondere nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) entsprochen wird.

Generell sollten die Gemeinden darauf achten, dass die genutzten Dienste nur innerhalb der EU betrieben werden. Das Landesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) empfiehlt im Interesse der Datensicherheit „On Premises“-Lösungen, bei denen die Video- und Audiodatenströme auf Servern in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal verarbeitet werden. Der Betreiber behält dadurch vollständig die Kontrolle über seine Daten und Prozesse. Andernfalls kann auch ein bei einem IT-Dienstleister gehosteter Dienst im Rahmen einer Auftragsverarbeitung in Betracht kommen. Videokonferenzsysteme, die ohne klare vertragliche Regelungen ausschließlich bei den jeweiligen, ggf. außereuropäischen Anbietern laufen, sollten dagegen nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz gelegt werden sollte.

Das LSI stellt im Behördennetz umfassende Informationen zu IT-Sicherheitsthemen, u.a. zu Videokonferenzen, zur Verfügung. Darüber hinaus steht das LSI für individuelle Beratungsanliegen gerne zur Verfügung (beratung-kommunen@lsi.bayern.de).

Die „Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

abrufbar unter: https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/orientierungshilfen/oh-videokonferenzsysteme_final.pdf

geht auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei selbst betriebenen Diensten „On-Premises“ sowie beim Betrieb durch externe Dienstleister und Online-Diensten ein. Zudem gibt sie einen Überblick über die technischen und organisatorischen Anforderungen.

Ferner informiert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Datenschutz-Corona/Kommunikation/Kommunikations-node.html>

über die Nutzung von Videokonferenzdiensten. Die dortigen weiterführenden Links führen unter

<https://www.gdd.de/aktuelles/startseite/news/neue-praxishilfe-videokonferenzen-und-datenschutz-erschiene>

insbesondere auch zur Praxishilfe „Videokonferenz und Datenschutz“ der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit mit einer Übersicht über Videokonferenzsysteme, die u.a. Angaben zur On-Premises-Tauglichkeit, den Möglichkeiten zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen und dem Datenschutzniveau enthält. Ferner wird in der jeweiligen Bewertung der Systeme auch Bezug genommen auf die Empfehlungen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die die Systeme mittels eines Ampelsystem kategorisiert, abrufbar unter

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BInBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf.

2. Ausschluss wegen Geheimhaltung (Art. 47a Abs. 2 GO)

„Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Zuschaltung nicht für Sitzungen oder Beratungsgegenstände eröffnet ist, die der besonderen Geheimhaltung im Sinne von Art. 56a Abs. 1 oder 2 unterliegen. Grund ist, dass das besondere Geheimhaltungsinteresse auf diesem Kommunikationsweg nicht verlässlich gewährleistet werden könnte.

3. Wahrnehmbarkeit der Teilnehmer (Art. 47a Abs. 3 GO)

„¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 (zu Sätzen 1 und 2) und 18/13927 (zu Satz 3) folgt dazu:

Absatz 3 trägt den tragenden kommunalrechtlichen Grundsätzen des Sitzungszwangs und der Sitzungsöffentlichkeit insoweit Rechnung, als die optische und akustische Wahrnehmbarkeit des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder untereinander unabhängig von körperlicher oder virtueller Anwesenheit (Satz 1) sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Zuhörer im Saal (Satz 2) gegeben sein muss. Hier durch sollen die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder erhalten werden. Ob eine Gemeinde eine Sitzung zudem auch für Dritte zugänglich als Livestream überträgt, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes ihr überlassen, aber nicht entscheidend. Maßgebend ist die Saalöffentlichkeit, weil gerade auch nicht technikaffine Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben müssen, einer Sitzung folgen zu können.

Art. 47a regelt die Ton-Bild-Übertragung einer Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder. Art. 47a trifft aber keine Aussage dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde eine Sitzung insbesondere durch einen Livestream im Internet übertragen und damit jedermann zugänglich machen kann. Dies richtet sich unverändert nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Satz 3 stellt klar, dass für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung erforderlich ist, falls der Gemeinderat eine Zuschaltungsmöglichkeit nach Art. 47a Abs. 1 eröffnet hat. Entscheidet die Mehrheit, audiovisuelle Übertragungen zuzulassen, sind somit nicht nur alle Gemeinderatsmitglieder daran gebunden, sondern auch der erste Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter und weitere Sitzungsteilnehmer. Sie können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke der Sätze 1 und 2 auch nicht widersprechen.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Art. 47a Abs. 3 erfordert es nicht, jedes im Sitzungssaal anwesende oder zugeschaltete Mitglied stets in Großaufnahme sehen zu müssen. Die Regelung will nur sicherstellen, dass kommunikative Beiträge und das Abstimmverhalten der Mitglieder auch für die übrigen Mitglieder wahrnehmbar sind. Daher ist es ausreichend, wenn die zugeschalteten Gremienmitglieder den Vorsitzenden und die im Sitzungssaal anwesenden Gremienmitglieder mittels einer Übersichtsaufnahme optisch wahrnehmen können. Für die zugeschalteten Mitglieder ist die Situation nicht anders als im Sitzungssaal, wo andere Gremienmitglieder auch in einem gewissen räumlichen Abstand sitzen können. Erlaubt es das Kamerasystem, das wortführende Gremienmitglied im Sitzungssaal anzusteuern und dessen Redebeitrag für die zugeschalteten Mitglieder im Großbild zu zeigen, bedarf es neben dem aktuellen Großbild keiner Übersichtsaufnahme. In diesem Fall ist es ausreichend, dass Übersichtsaufnahmen nur zwischen den Großbildaufnahmen gezeigt werden. Für die im Sitzungssaal Anwesenden muss dagegen nur ersichtlich sein, dass zugeschaltete Gremienmitglieder tatsächlich zugeschaltet sind (z. B. durch ein verkleinertes Bild oder eine namentliche Anzeige der zugeschalteten Gremienmitglieder) und sie im Übrigen bei einem Wortbeitrag im Bild gezeigt werden und ihr Abstimmverhalten erkennbar ist.
- b) Auch soweit die zugeschalteten Gremienmitglieder für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit optisch und akustisch wahrnehmbar sein müssen, ist es nicht erforderlich, dass jedes einzelne zugeschaltete Mitglied stets in Großaufnahme zu sehen sein muss. Vielmehr ist es auch hier ausreichend, wenn für die im Sitzungssaal Anwesenden ersichtlich ist, dass die zugeschalteten Gremienmitglieder tatsächlich zugeschaltet sind (z. B. wiederum durch ein verkleinertes Bild oder eine namentliche Anzeige der zugeschalteten Gremienmitglieder) und sie im Übrigen bei einem Wortbeitrag im Bild gezeigt werden und ihr Abstimmverhalten erkennbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur eine namentliche Abstimmung nach Aufruf zulässig, sondern auch eine Abstimmung per Handzeichen, sofern das zugeschaltete Mitglied bei der Abstimmung im Bild gezeigt wird. Auch

die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z. B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder (z. B. durch namentliche Auflistung der Stimmabgabe) für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird.

- c) Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit muss nach den eben genannten Maßgaben zwar grundsätzlich durchgehend bestehen. Nicht jede Störung ist aber bereits beachtlich. Insbesondere ein kurzer Bildausfall bzw. eine kurze Bildstörung sind unschädlich, soweit sie die Beratung bzw. Beschlussfassung nicht beeinträchtigen. Durchgehende akustische Wahrnehmbarkeit bedeutet, dass die Äußerung eines Gremienmitglieds von allen anderen wahrgenommen werden kann. Dies hindert es allerdings nicht, Mikrofone zwischen den Wortbeiträgen stumm zu schalten.
- d) Ist die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der Sitzungsteilnehmer untereinander sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Saalöffentlichkeit zu Beginn einer Sitzung nach den eben genannten Maßgaben nicht gegeben oder entfällt sie im Verlauf der Sitzung über einen mehr als nur unschädlichen Zeitraum, darf die Sitzung nach Absatz 4 Satz 2 nicht beginnen bzw. ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Es sei denn, es steht fest oder es wird nach Absatz 4 Satz 5 vermutet, dass der Grund hierfür nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (vgl. dazu Ziffer I.4.).

Das gilt auch, wenn das zugeschaltete Gremienmitglied die Kamera ausschaltet. Dass der Grund für die Bildunterbrechung hier durch das Gremienmitglied veranlasst wurde, ist für den Vorsitzenden in diesem Augenblick nicht erkennbar. Auch hier greifen Absatz 4 Sätze 2 und 5, so dass es auch hier darauf ankommt, ob feststeht oder nach Absatz 4 Satz 5 vermutet wird, dass der Grund nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

Anders verhält es sich hingegen, wenn das zugeschaltete Gremienmitglied bei laufendem Bild nur nicht zu sehen ist. Dies liegt stets im Verantwortungsbereich des Gremienmitgliedes. Auch bei Präsenzsitzungen kann das

Gremienmitglied seinen Platz vorübergehend verlassen, ohne dass die Sitzung zu unterbrechen ist (z. B. Toilettengang, Raucherpause).

- e) Hat sich das Vollgremium mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder entschieden, Zuschaltungsmöglichkeiten zuzulassen, ist für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Diese können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke auch nicht wirksam widersprechen. Dies gilt nicht nur für den Vorsitzenden und die Gremienmitglieder, sondern auch für andere Sitzungsteilnehmer, beispielsweise Ortssprecher, Verwaltungsmitarbeiter oder Sachverständige. Deren Mitwirkung ist ein Teil der Beratungen, die die zugeschalteten Gremienmitglieder wahrnehmen können müssen. Auch Übersichtsaufnahmen, die den Zuschauerbereich abdecken, sind vor dem Hintergrund der weitgefassten Formulierung „an der Sitzung teilnehmenden Personen“ ohne Einwilligung der betroffenen Zuschauer zulässig. Es ist aber zu empfehlen, Übersichtsaufnahmen so einzurichten, dass der Zuschauerbereich möglichst ausgespart bleibt.
- f) Art. 47a GO regelt nur die audiovisuelle Sitzungsteilnahme der Gremienmitglieder, also die Übertragung von Bild und Ton der zugeschalteten Gremienmitglieder in den Sitzungssaal und die Übertragung von Bild und Ton der im Sitzungssaal anwesenden Gremienmitglieder an die zugeschalteten Mitglieder. Art. 47a GO trifft dagegen keine Aussage, unter welchen Voraussetzungen – neben der gremieninternen Übertragung – auch eine öffentliche Übertragung per Livestream möglich ist. Dies bemisst sich wie bisher nach Datenschutzrecht.
- g) Von der Frage, ob eine Gemeinde einen Livestream ermöglicht hat, hängt auch die Frage ab, ob eine dritte Person der öffentlichen Sitzung am Bildschirm eines zugeschalteten Gremienmitgliedes in Bild und Ton folgen darf. Hat eine Gemeinde keinen Livestream zugelassen, bedürfte die Übertragung von Bild und Ton der Gremienmitglieder und sonstigen teilnehmenden Personen an Dritte der Einwilligung aller an der Sitzung teilnehmenden Personen.

4. Verantwortungen und Folgen (Art. 47a Abs. 4 GO)

„¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 (zu Sätzen 1 bis 4) und 18/13927 (zu Satz 5) folgt dazu:

Absatz 4 regelt die Verantwortungen der Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitglieder in Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen. Dies ist auf Grund der mit einer Zuschaltung verbundenen räumlichen Trennung von Sitzungs- und Teilnahmeort erforderlich. Absatz 4 bestimmt die Verantwortungsbereiche dabei nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Der Gesetzentwurf verzichtet dabei bewusst auf die Festlegung bestimmter technischer Anforderungen, sondern überlässt es den Gemeinden zu bestimmen, welche Anforderungen sie im Rahmen der jeweils zu berücksichtigenden Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz an die zu verwendende technische Ausstattung stellen. Diese können im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie den Gemeinderatsmitgliedern für die Ausübung dieses Ehrenamtes zur Verfügung stellen. In Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen können sie sich beispielsweise darauf beschränken, die Plattform für Zuschaltungsmöglichkeiten vorzuhalten, während es der Verantwortung der Gemeinderatsmitglieder überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) bei

sich zu beschaffen und anzuwenden. Ebenso ist es aber denkbar, dass eine Gemeinde ihre Gemeinderatsmitglieder mit der erforderlichen technischen Ausstattung versorgt und womöglich auch die laufende Systembetreuung übernimmt. Dementsprechend würde sich der Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung in diesem Fall erweitern. Absatz 4 knüpft an die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche an, überlässt deren Bestimmung aber den Gemeinden.

Demgegenüber regelt Absatz 4 aber unmittelbar, welche Folgen Störungen haben. Da bei audiovisuellen Zuschaltungen vielfältige Störungen auftreten können, die auch die Mitgliedschaftsrechte der Gemeinderatsmitglieder berühren können, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung geboten. Satz 1 verpflichtet die Gemeinde zunächst, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte virtuelle Sitzungsteilnahme der Gemeinderatsmitglieder für die gesamte Dauer einer Sitzung zu gewährleisten. Sonst darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie zu unterbrechen (Satz 2, 1. Alt.). Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Satz 2, 2. Alt.). Nur wenn zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass die Ursache für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, sondern woanders zu suchen sein muss, etwa im Verantwortungsbereich des Gemeinderatsmitgliedes oder z. B. in einer allgemeinen Netzstörung außerhalb der Gemeindeverwaltung, kann die Sitzung demnach beginnen und durchgeführt werden. Ein Verstoß führt grundsätzlich dazu, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da dann ein Gemeinderatsmitglied, das potenziell willens und in der Lage ist, virtuell an der Sitzung teilzunehmen, aus einem insoweit der Gemeinde zuzurechnenden Grund hieran gehindert ist. Nehmen die betroffenen Gemeinderatsmitglieder aber im weiteren Verlauf wieder an der Beschlussfassung teil, ohne den Verstoß zu rügen, wird er geheilt (Satz 3). Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung liegen, weist Satz 4 im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Gemeinderats dagegen den Verantwortungsbereichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu. Dies ist nicht nur sachgerecht, soweit es um die technischen Ausstattungen und Fertigkeiten der Gemeinderatsmitglieder geht. Auch das Risiko z. B. einer allgemeinen Netzstörung geht zu ihren Lasten. Denn es ist ihnen überlassen, zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell an der Sitzung teilnehmen wollen. Satz 5 konkretisiert die Risikoverteilung nach den Sätzen 1 bis 4. Stellt eine Gemeinde nur eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung, und ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder zeigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitgliedes nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen. Diese Risikoverteilung ist angemessen, da in diesen Fällen der Grund für die Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde zu suchen ist.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Art. 47 Abs. 2 unberührt bleibt und verlangt, dass die Mehrheit der geladenen Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist. Können also beispielsweise so viele Gemeinderatsmitglieder aus nicht von der Gemeindeverwaltung zu vertretenden Gründen nicht zugeschaltet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder insgesamt nicht anwesend ist, führt dies unabhängig von Art. 47a Abs. 4 Satz 4 zur Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Gesetz und Gesetzesbegründung gehen im Grundsatz davon aus, dass sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die technische Grundausstattung, mithin die Plattform für eine Zuschaltung der Gremienmitglieder, zur Verfügung zu stellen und es im Übrigen den Gremienmitgliedern überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden. In diesem Fall beschränkt sich der Verantwortungsbereich der Kommune auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Plattform für die Zuschaltung der Gremienmitglieder sowie der technischen Ausstattung im Sitzungssaal.

Dies schließt es jedoch nicht aus, dass eine Gemeinde den Gremienmitgliedern, z. B. im Interesse der Datensicherheit, auch die technische Ausstattung (Geräte, Datenträger, freigegebenen Programme) zur Verfügung stellt und zusätzlich die laufende Systembetreuung bei den Gremienmitgliedern übernimmt. Damit kann sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde entsprechend erweitern, so dass es sich empfiehlt, die Verantwortungsbereiche auch in diesen Fällen von vornherein näher zu bestimmen.

- b) Vom Verantwortungsbereich der Gemeinde grundsätzlich ausgenommen sind „allgemeine Netzstörungen“. Darunter sind im Netz/Netzbetrieb selbst liegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen zu verstehen (z. B. Beschädigung des Breitbandkabels durch Bauarbeiten, beschränkte Bandbreiten im Bereich der Mitglieder, hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung). Derartige Störungen gehen zu Lasten des zuzuschaltenden Gremienmitgliedes. Dies erscheint sachgerecht, da sich das Mitglied selbst für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme entscheidet.

- c) Die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes aus einem in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallenden Grund hat grundsätzlich die Beschlussunfähigkeit des Gremiums zur Folge, da in diesem Fall ein potentiell teilnahmewilliges und teilnahmefähiges Gremienmitglied aus einem von der Gemeinde zu verantwortenden Grund gehindert wird, an der Sitzung tatsächlich teilzunehmen.

Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist es grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO). Die Ladung zu dieser zweiten Sitzung kann allerdings erst erfolgen, nachdem die erste Sitzung stattgefunden hat. Es ist nicht möglich, mit der Ladung zur ersten Sitzung zugleich hilfsweise die Ladung zur zweiten Sitzung auszusprechen mit der Folge, dass die zweite Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die erste Sitzung erfolgen könnte. Bei entsprechender Dringlichkeit kann die Einberufung zu diesem Tagesordnungspunkt, wenn die Geschäftsordnung dies zulässt, allerdings mit verkürzter Ladungsfrist erfolgen. Eine Eilentscheidung i.S.v. Art. 37 Abs. 3 GO ist nur dann zulässig, wenn die Entscheidung durch das eigentlich zuständige Gremium auch bei verkürzter Ladungsfrist nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.

Nehmen eines oder mehrere Gremienmitglieder an dieser zweiten Beratung und Beschlussfassung mittels audiovisueller Zuschaltung teil, gelten hierfür die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 unverändert. Eine Regelung in der Geschäftsordnung (bzw. in einem Beschluss nach Art. 120b Abs. 4 GO), für diese Fälle Zuschaltungsmöglichkeiten auszuschließen, ist aber möglich (siehe hierzu Ziffer I.1. Buchst. f).

- d) Die Vermutungsregelung nach Satz 5 greift, wenn sich die Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur Verfügung zu stellen und es im Übrigen den Gremienmitgliedern überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden, sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde also auf das Sicherstellen der Funktionsfähigkeit der Plattform und der technischen Ausstattung im Sitzungssaal beschränkt. In diesem Fall weisen eine bestehende Zuschaltung eines anderen Gremienmitgliedes oder ein kurzfristiger, erfolgreicher Zuschalt-

ungstest darauf hin, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes Gründe haben muss, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen. Ein solcher Zuschaltungstest bedeutet, dass die Gemeinde versuchen muss, sich mit einem Endgerät, das sich nicht im Netz der Kommune befindet, über das Internet zuzuschalten. Soweit keine offensichtlichen tatsächlichen Anhaltspunkte erkennbar sind, die andere Ursachen nahelegen, greift dann die Vermutung des Satzes 5.

- e) Greift die Vermutungsregel des Satzes 5 nicht, kann die Sitzung nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn feststeht, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Hierbei kommt es entscheidend auf die Festlegung der Verantwortungsbereiche durch die Gemeinde an. Je mehr Verantwortung die Gemeinde übernimmt, desto höher ist ihre Darlegungslast. Umgekehrt: Je mehr sich die Verantwortung der Gemeinde auf den Betrieb der Funktionsfähigkeit der Plattform und der technischen Ausstattung im Sitzungssaal beschränkt, desto mehr nähert sich der Sachverhalt den Voraussetzungen der Vermutungsregel des Satzes 5 an und desto geringer ist die Darlegungslast der Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund ist den Gemeinden zu empfehlen, in den Fällen, in denen sie nicht nur eine Plattform und die technische Ausstattung im Sitzungssaal vorhalten, eine Entscheidung zu treffen, ob und wie weit sie damit auch eine weitergehende Verantwortung im Sinn von Absatz 4 Satz 1 übernehmen. Diese Entscheidung steht der jeweiligen Gemeinde zu. Trifft sie keine abweichende Entscheidung, folgt die Verantwortung dem Umfang dessen, was die Gemeinde ihren Ratsmitgliedern zur Verfügung stellt und betreut.

Die nachfolgenden Beispiele sollen dies veranschaulichen:

aa) Beispiel 1:

Die Gemeinde zahlt den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software.

Hier steht regelmäßig fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen, diese für die Anschaffung und Betreuung aber selbst verantwortlich sind, und
2. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

bb) Beispiel 2:

Die Gemeinde stellt den Gremienmitgliedern die Hard- und Software zur Verfügung, übernimmt aber nicht die laufende Systembetreuung.

Hier steht regelmäßig fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen,
2. ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit vor Aushändigung der Hard- und Software positiv festgestellt hat und
3. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

cc) Beispiel 3:

Die Gemeinde stellt den Gremienmitgliedern die Hard- und Software zur Verfügung und übernimmt die laufende Systembetreuung.

Hier steht regelmäßig nur dann fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen,
2. ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit vor Aushändigung der Hard- und Software positiv festgestellt hat,
3. die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt ist,
4. ein Test durch die Gemeinde nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt hat und
5. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

5. Pflichten bei nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 47a Abs. 5 GO)

„¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 5 nimmt die Gemeinderatsmitglieder, die zu einer nichtöffentlichen Sitzung zugeschaltet sind, in die Pflicht. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von Dritten wahrgenommen werden kann. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Eröffnet eine Gemeinde Zuschaltungsmöglichkeiten für nichtöffentliche Sitzungen, haben die Gremienmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Dementsprechend sind der hierfür verwendete PC, Laptop, etc. gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte, insbesondere Familienangehörige oder Gäste, zu schützen. Insbesondere ist der Teilnahmeplatz – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Personen mitgehört werden kann. Auch ist sicherzustellen, dass während der Sitzungsteilnahme keine Möglichkeit für den unbeabsichtigten Abfluss von Sprache, Video oder anderen Daten bestehen kann, beispielsweise auch nicht durch Sprachassistenzsysteme im gleichen Raum. Dementsprechend muss das Gremienmitglied – sofern nicht die Gemeinde die laufende Systembetreuung übernommen hat – auch Sorge tragen, dass der eingesetzte PC, Laptop, etc. über einen wirkungsvollen Virenschoner verfügt, dieser auf dem aktuellen Stand ist und das Betriebssystem aktuell gehalten wird (Sicherheitsupdates). Den Gemeinden wird empfohlen, die Gremienmitglieder hierüber gesondert zu unterrichten und zu belehren.

- b) Mit Einwilligung der Mehrheit der Gremienmitglieder können Tonaufnahmen durch den Schriftführer, die ausschließlich dem Anfertigen der Niederschrift dienen, zulässig sein, wenn sie nach Abfassung bzw. Genehmigung der Niederschrift unverzüglich vernichtet und Dritten in der Zwischenzeit nicht zugänglich gemacht werden. Das Anfertigen von Mitschnitten der Ton- und Bildaufnahmen zur Protokollerstellung ist nicht erforderlich und daher unzulässig. Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift ausreichend und hierzu auch anerkannt.

- c) Soweit den Gremienmitgliedern zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Informationen mit sensiblen persönlichen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, kommt beispielsweise ein mündlicher Vortrag und ggf. eine unterstützende Präsentation in Betracht.

II. Sonderregelungen für 2021 (Art. 120b Abs. 4 GO, Art. 106b Abs. 3 LKrO, Art. 101b Abs. 2 BezO und Art. 33a Abs. 6 KommZG)

Art. 120b Abs. 4 GO

„¹Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 4 trifft für das Jahr 2021 eine Ausnahmeregelung zu Entscheidungen über audiovisuelle Sitzungsteilnahmen. Deren Zulassung erfordert nach Art. 47a Abs. 1 eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich dem ersten Bürgermeister) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

Art. 120b Abs. 4 GO ermöglicht es den Gemeinden, Hybridsitzungen bis Ende 2021 zulassen zu können, ohne dies in der Geschäftsordnung regeln zu müssen. Es empfiehlt sich jedoch, in den Beschluss sämtliche Punkte aufzunehmen, die auch in eine entsprechende Regelung der Geschäftsordnung aufgenommen würden.

III. Geltungsdauer; Erprobung (Art. 122 Abs. 2 GO, Art. 108 Abs. 2 LKrO, Art. 103 Abs. 2 BezO und Art. 55 Abs. 3 KommZG)

Art. 122 Abs. 2 GO

„Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Die Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist vorerst bis 31. Dezember 2022 befristet. Die Ermächtigung in Art. 47a, Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Die Ermächtigung ist – anders als die nur pandemiebedingten Ausnahmeregelungen – daher nicht bis Ende des Jahres 2021 befristet, sondern soll bis Ende des Jahres 2022 einen Zeitraum umfassen, in dem Hybridsitzungen kommunaler Gremien ausreichend erprobt werden können. Über eine mögliche Entfristung oder Anpassung kann dann auf der Grundlage der Erfahrungswerte im Zuge der von der Staatsregierung für das Jahr 2022 angestrebten Umsetzung der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat

Landkreis Amberg-Sulzbach



Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss
und die weiteren Ausschüsse

(Kreistagsperiode 2020 - 2026)

Stand: 10.07.2023

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

Vorbemerkung

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil
Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

V. Teil
Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
§ 36 a Ferienausschuss (gem. Beschluss 01/21 des Kreistags vom 03.05.2021)
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse
§ 38 Bestellung von Beauftragten

VI. Teil
Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
§ 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
§ 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 44 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 45 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil
Landratsamt

- § 46 Landratsamt

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

- § 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der Unteren Staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5
Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
Allgemeine Pflichten der Kreisräte;
Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil
Sitzungen

§ 7
Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
 3. Personalangelegenheiten,
 4. Sparkassenangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
- es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15
Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Brief. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Für den Bau- und Planungsausschuss (§ 36 Abs. 1 Buchstabe a dieser Geschäftsordnung) gelten die für Vergaben maßgeblichen weiteren Unterlagen und das sonstige Schriftmaterial (insbesondere Beschlussvorlagen) auch als rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wenn sie den jeweiligen Kreisräten spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen (vgl. § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung) oder als Tischvorlage in der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden. **In der Ladung ist ferner anzugeben, ob die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1) besteht.**
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung, bei Abkürzung der Ladungsfrist spätestens am 3. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).
- (6) Mit ihrem Einverständnis erhalten die Kreisräte die Einladung (d. h. die Ladung ohne Tagesordnung und ohne weitere Unterlagen) zusätzlich in elektronischer Form als nicht veränderbares Dokument durch einfache E-Mail; die Ladung nach Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Das Einverständnis für die elektronische Form ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; sie ist jederzeit widerrufbar. Sowohl die Einladung, als auch die Tagesordnung, als auch die weiteren Unterlagen im Sinne des Absatzes 4 können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17
Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind in Textform (schriftlich per Brief, Fax oder einfache E-Mail; Übermittlung per einfacher E-Mail nur, wenn datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen) beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 20. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Textform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18
Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein juristischer Beamter beim Landratsamt soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19
Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzung ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit oder Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Räumlichkeiten, in denen sich Kreisräte befinden, die mittels einer Bild-Ton-Übertragung nach § 21 Abs. 2 zugeschaltet sind, entsprechend.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit die Tagesordnung keine Wahlen vorsieht, soweit der Sitzungssaal die technischen Möglichkeiten einer Ton-Bild-Übertragung bietet und darauf in der Ladung hingewiesen ist, und soweit nicht die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 der Landkreisordnung zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 1. Kreisräte, die an einer Sitzung des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens drei Stunden vor Sitzungsbeginn dem Landrat mit; sie sollen es außerdem dem Protokollführer (§ 26 Abs. 1 Satz 3), möglichst elektronisch per Mail an (hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de) mitteilen.
- (3) Die Kreisräte müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 2 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und müssen zudem für den Landrat und die Zuhörer gleichermaßen wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Landratsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landratsamtes oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. Das Landratsamt beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegt. Die zugeschalteten Kreisräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.
- (4) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. **Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.** Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24
Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25
Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26
Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der im Sitzungsraum anwesenden sowie der mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO).
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Von den Niederschriften der öffentlichen Kreistagssitzungen und der öffentlichen Ausschusssitzungen sind den Kreisräten Abschriften möglichst innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Datenaustauschsystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Tagesordnungen und Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen sowie die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch §§ 36, 39 Abs. 6 Satz 2).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden. Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sogen. Höchstzahlverfahren ermittelt. Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34
Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 5 vom Kreistag bestellte Mitglieder des Kreistags,
 - c) 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes beim Landratsamt,
 - c) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin bzw. -richter tätig ist,
 - d) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - e) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - g) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - h) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - i) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - j) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende weitere beschließende Ausschüsse, jeweils bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisräten:
- a) Bau- und Planungsausschuss,
 - b) Personalausschuss,
 - c) Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss.

zu a) – Bau- und Planungsausschuss:

Der Bau- und Planungsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- die Durchführung aller vom Kreistag bzw. Kreisausschuss grundsätzlich beschlossenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises,
- die grundsätzliche Entscheidung über Maßnahmen des Bauunterhalts im Hoch- und Tiefbau, der Gebäudereinigung, der Versorgung mit Energie und Wasser usw. und über deren Durchführung,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Unberührt der Kompetenzen des Kreistags bzw. Kreisausschusses darf der Bau- und Planungsausschuss im Rahmen bzw. vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt auch

- grundsätzliche Entscheidungen über Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und deren Durchführung treffen, die aufgrund einschlägiger Vorschriften (z. B. Brandschutz) oder anderer Erfordernisse (z. B. zur Sicherstellung der Gebäudetechnik, der Informations- und Kommunikationstechnik etc.) durchzuführen sind, soweit nicht der Landrat nach Art. 34 LKrO i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbständig entscheidet.

Der Aufgabenbereich des Bau- und Planungsausschusses umfasst insbesondere alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Bauausführung, Grundstücksangelegenheiten, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, einschließlich der mit den Baumaßnahmen zusammenhängenden erstmaligen Neuanschaffungen (z. B. Inneneinrichtungen; nicht aber: Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Arbeitsgeräte für den Dienstbetrieb, EDV-Ausstattung).

zu b) – Personalausschuss:

Der Personalausschuss ist zuständig

- für die Vorberatung der personalwirtschaftlichen Stellenpläne für die Beamten und Kreisbeschäftigten,
- im Rahmen der personalwirtschaftlichen Stellenpläne sowie der Mittelbereitstellung im Haushalt für alle Personalangelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

zu c) – Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss:

Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- alle Umwelt- und Nachhaltigkeitsangelegenheiten des Landkreises, soweit Landkreisaufgabe,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Dieser Aufgabenbereich des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses umfasst insbesondere

- alle grundsätzlichen Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft (ausgenommen die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf den Wertstoffhöfen), des Klimaschutzes sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN).

- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 36 a

Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Kreistags beträgt 6 Wochen (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LKrO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; § 29 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. **Für die Sitzungsteilnahme gilt § 21 entsprechend.**
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.
- (3) Die zu stellvertretenden Mitgliedern in den Ausschuss bestellten Kreisräte erhalten die Ladungen mit den Unterlagen zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnisnahme übersandt. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt. Die Einladung und die gesamte Tagesordnung ist jedem Kreisrat schriftlich per Brief zu übermitteln. Die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten alle Sitzungsunterlagen.

- (4) Im Übrigen können die Ladungsunterlagen (Einladung, Tagesordnung, weitere Unterlagen) für den Kreisausschuss und die sonstigen Ausschüsse, einschließlich Jugendhilfeausschuss, elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt und von jedem Kreistagsmitglied eingesehen werden, soweit dieses seinen Willen dazu oder sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt hat.

§ 38

Bestellung von Beauftragten

Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte für wichtige Aufgabengebiete des Landkreises Beauftragte. Das Nähere wird durch Beschluss des Kreistages geregelt.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 39

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 40
Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie für konkrete Maßnahmen im Haushalt veranschlagt sind oder im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.
 4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen. Das gilt auch für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist.

§ 41
Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige
und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung (Art. 65, 67 LKrO) festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen.

- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist unter diesen Voraussetzungen berechtigt,
- a) überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 50.000 Euro,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000 Euro,
 - c) überplanmäßige Ausgaben bei freiwilligen Leistungen bis zu 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 500 Euro
- zu genehmigen. Werden die vorgenannten Beträge überschritten, so sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich und vom Kreisausschuss zu beschließen (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dürfen veranschlagte Deckungsreserven in Anspruch genommen werden.

§ 42

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 43

Delegation auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 44

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45
Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist. Als Arbeitstage im Sinne dieser Regelung gelten nur Werktage von Montag bis Freitag. Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage zählen bei der Berechnung des Zeitraums der Abwesenheit nicht mit.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter (soweit ein solcher bestellt ist), bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil
Landratsamt

§ 46
Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und Untere Staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

1112

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

§ 47
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

Amberg,
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

öffentlich

 nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Carola Reindl	<i>Datum</i> 20.06.2023
<i>Betreff</i> Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer	<i>Drucksache-Nr.</i> <i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	10.07.2023	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlusswahl (geheime Abstimmung)
nach Art. 45 Abs. 3 und 4 LKrO**
 **Kenntnisnahme
(kein Beschluss)**

Der Kreistag hat in geheimer Wahl nachstehende Vertrauenspersonen als Beisitzer im Wahlausschuss nach § 40 GVG für den Amtsgerichtsbezirk Amberg gewählt:

Sitz		Vertrauensperson	Wohnort
Nr.	Partei ¹	Name, Vorname	
1.	CSU		
2.	CSU		
3.	FW		
4.	SPD		
5.	GRÜNE		

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft, auf die der Sitz entfällt.

Ergebnis der Wahl:

Abgegebene Stimmzettel:

davon gültig:

ungültig:

Für den Vorschlag:

Gegen den Vorschlag:

Protokollnotiz:

Die nach § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags ist erreicht. Die gewählten Personen (soweit anwesend) haben erklärt, dass sie die Wahl annehmen.

Vorlagebericht

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 13.01.2023 (vgl. Anlage) mitgeteilt, dass der Kreistag Amberg-Sulzbach bis spätestens 15. Mai 2023 **fünf Vertrauenspersonen** als Beisitzer für den Wahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu wählen hat. Leider ist dieses Schreiben der Hauptverwaltung als zuständiges Sachgebiet erst heute (30.05.2023) zugegangen, so dass dessen Bearbeitung nicht früher erfolgen konnte.

Der Wahlausschuss tritt jedes fünfte Jahr bei den Amtsgerichten zusammen. Ihm obliegt insbesondere die Wahl der Schöffen für die Jugendgerichte, Strafkammern und Schwurgerichte sowie der Jugendschöffen. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder einem von ihm beauftragten Bediensteten als Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (d. h. mit mindestens 31 Stimmen) in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl muss durch den Kreistag erfolgen; eine Wahl durch den Kreisausschuss oder einen anderen beschließenden Ausschuss ist nicht statthaft.

Bei Anwendung des Berechnungsverfahrens nach Sainte Laguë/Schepers (Spiegelbildlichkeitsprinzip) ergibt sich für die nunmehr anstehende Wahl von fünf Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Wahlausschuss nach § 40 GVG folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte Laguë/Schepers (ohne Ausschussgemeinschaft)
CSU	2
FW	1
SPD	1
GRÜNE	1
JU	-
ÖDP	-
FDP/FWS	-
DIE LINKE	-
AusG	-

AusG = Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS - ÖDP)

Die nunmehr anstehende Wahl ist nach Vorbehandlung im Kreisausschuss am 03.07.2023 in der Sitzung des Kreistags am 10.07.2023 durchzuführen.

Ablauf der Wahl:

1. Durchführung der geheimen Wahl nach Art. 45 LKrO (Bildung eines Wahlausschusses und Vor- nahme der Wahlhandlung)
2. Bekanntgabe des Ergebnisses

Nachrichtlich:

Zuletzt wurden in der Sitzung des Kreistags vom 23.04.2018, unter Anwendung des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer, in den Wahlausschuss nach § 40 GVG gewählt:

Sitz		Vertrauensperson	Wohnort
Nr.	Partei ¹	Name, Vorname	
1.	CSU	Falk Hermann	Hirschau
2.	CSU	Trummer Karl	Vilseck
3.	SPD	Gaßner Richard	Kümmersbruck
4.	FW	Sitter Alexandra	Ammerthal
5.	AusG ^{1 2}	Krieger Bernhard	Auerbach i.d.Opf.

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft, auf die der Sitz entfällt.

² Ausschussgemeinschaft 1 (GRÜNE - ÖDP)

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> SG 24 – Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement Thomas Raithel Dipl.-Ing.(FH) Architekt	<i>Datum</i> 09.06.2023
<i>Betreff</i> Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg Generalsanierung der 2-fach Schulsporthalle	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	03.07.2023	8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	10.07.2023	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag spricht sich aufgrund des baulichen Zustands für eine Generalsanierung der 2-fach Schulsporthalle im HCA-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg aus.

Von Seiten des Sachgebietes Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement sind die erforderlichen VgV-Verfahren durchzuführen.

Herr Landrat Richard Reisiger wird ermächtigt, die erforderlichen Architekten- bzw. Ingenieurverträge abzuschließen.

Als erster Planungsschritt soll die Machbarkeit bzw. die Wirtschaftlichkeit einer Generalsanierung im Bestand und alternativ mit einem teilweisen Ersatzneubau der Halle untersucht werden. Die Ergebnisse werden dem Kreistag vor der weiteren Planung zum Beschluss vorgelegt.

Vorlagebericht

Mit dem entsprechenden Beschluss hat sich der Kreistag 2019 aufgrund des baulichen Zustandes für eine Generalsanierung der Schulsporthalle im HCA-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg ausgesprochen.

Wegen verschiedener alternativer Überlegungen sowie wegen der angespannten Haushaltssituation sind bislang noch keine Planungsaufträge vergeben worden. Dies soll 2023 erfolgen.

Wegen des zeitlichen Abstandes und der Preisentwicklung seit 2019 wird das Thema nun nochmals zum Beschluss vorgelegt, bevor die Vergabeverfahren für Planungsleistungen begonnen werden.

STAND BV 2019:

Allgemeines

Die Zweifachturnhalle des HCA-Gymnasiums in Sulzbach-Rosenberg wurde 1984 erbaut. An den Heizungs- Lüftungs- und Sanitäreanlagen wurden seit dieser Zeit keine nennenswerten Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Lediglich das undichte Flachdach wurde 2010 erneuert und energetisch auf den (damals) gesetzlich geltenden Stand der EnEV gebracht. Fenster, Böden und zum Teil auch die Einrichtungsgegenstände stammen noch größtenteils von 1984 und sind abgewirtschaftet.

Gravierende Mängel

Heizung / Lüftung

Die bestehende Lüftungsanlage aus dem Jahr 1984 wird zugleich auch zum Heizen der Halle genutzt. Da die Anlage als reine Frischluftanlage ohne Wärmerückgewinnung konzipiert ist, ist dessen Energieverbrauch „jenseits“ der geltenden gesetzlichen Werte. Die Regelung der Anlage ist natürlich auch veraltet und trägt zum hohen Energieverbrauch ihren Teil bei. Außerdem sind Ersatzteile nur noch schwerlich zu bekommen. Ein weiterer gravierender Mangel ist die Frischluftansaugung. Diese erfolgt über einen Kellerlichtschacht. Nach der DIN EN 13779 und VDI 6022 hat die Ansaugung mindestens 2,50 m über Erdgleiche zu erfolgen.

Sanitärinstallationen

Es wurden wohl irgendwann nach Fertigstellung der Halle die Anzahl der Duschstellen reduziert. Dadurch entstanden sogenannte „Totleitungen“ die nicht mehr gespült werden können. Dies war und ist nach der Trinkwasserverordnung unzulässig. Die Warmwasserversorgung erfolgt mittels zentraler Warmwasserbereitung. Das Warmwasser

wird in einer zentralen Thermostatbatterie vorgemischt und dann mit ca. 35 °C den Verbrauchern zugeführt. Diese Art der Warmwasserverteilung ist nach Trinkwasserverordnung heute nicht mehr zulässig, da dadurch das Legionellen-Wachstum gefördert wird. Derzeit wird dem, durch aufwendiges hochtemperiertes Aufheizen (80°C) des Brauchwassers entgegengewirkt, was natürlich nur mit hohem Energieaufwand möglich ist.

Die vorhandenen Leitungen und Duscharmaturen ermöglichen keine automatische Spülung und Desinfektion mit Temperaturen über 60 °C. Der Hausmeister wurde angewiesen alle 3 Tage die Armaturen aufzudrehen um stehendes Wasser ablaufen zu lassen.

Turnhallenboden

Der punktelastische Turnhallenboden stammt aus dem Jahr 1984.

Er ist abgewirtschaftet und wurde, um Stolperstellen zu beseitigen, im Laufe der Zeit immer wieder ausgebessert. Es ist ein Zeitpunkt erreicht, da eine Ausbesserung nur mehr schwerlich möglich ist. Eine Erneuerung des Bodens ist unumgänglich.

Kosten

Die Kosten der Generalsanierung wurden anhand der BKI-Werte 2019 überschlägig ermittelt und belaufen sich incl. Baunebenkosten auf ca. 4.015.000 EUR brutto.

Die Kosten für einen Neubau einer Zweifachturnhalle mit ähnlichen Abmessungen (ohne Abbruchkosten) dürften bei ca. 5.017.000 EUR brutto liegen.

AKTUELLER STAND 2023:

Gravierende Mängel

Heizung / Lüftung

Mängel unverändert wie 2019

Sanitärinstallationen

Die Mängel bestehen unverändert wie 2019. Auf Grund der bekannten Problematik mit Legionellen in Zusammenhang mit der unzulässigen Warmwasserverteilung wurden zwischenzeitlich alle Duschen außer Betrieb genommen.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes wurden zumindest die beiden Duschen der Lehrerumkleiden mit einem dezentralen Warmwasserspeicher wieder provisorisch neu installiert. Die Duschen der Schülerumkleiden hingegen wurden in Absprache mit der Kämmerei und der Schulleitung als nicht unbedingt notwendig für den Schulbetrieb beurteilt.

Turnhallenboden

Zur Unfallvermeidung werden defekte Stellen des abgewirtschafteten Sportbodens weiterhin provisorisch ausgebessert.

Feuchteschäden

Das Gebäude steht im Einflussbereich des Grundwassers. Die Anschlüsse der Bodenplatte sind undicht. Hier gibt es deutliche Feuchteschäden. Den tatsächlichen Umfang der Problematik wird man erst nach Bauteilöffnungen erkennen können, die bisher im laufenden Betrieb vermieden wurden.

Barrierefreiheit

Die Hallenebene ist nicht barrierefrei erreichbar. Bei der Erneuerung des Aufzugs im Altbau der Schule vor etwa 10 Jahren war eine Anbindung der Sporthalle noch nicht möglich, weil die bestehende Lüftungszentrale der Sporthalle die Bereiche trennt. In Zukunft könnte die Fläche der bestehenden Lüftungszentrale jedoch für die barrierefreie Erschließung zur Verfügung stehen, weil für die Erneuerung der Lüftung mit Wärmerückgewinnung wahrscheinlich eine deutlich größere Lüftungszentrale neu errichtet werden müsste.

Brandschutz

In den notwendigen Fluren sind die Unterverteilungen und die elektrischen Leitungen in den Decken nicht brandgeschottet. Die Unterverteilungen aus dem Baujahr 1984 müssen nach dem Eingriff auf den aktuellen Stand gebracht werden. Ebenso fehlen bei den Lüftungskanälen die notwendigen Brandschutzklappen.

Gebäudehülle

Die Gebäudehülle der Sporthalle muss aus heutiger Sicht trotz einer Dachsanierung als mangelhaft beurteilt werden und stellt sich wie folgt dar:

Die Außenwände auch in erdberührten Bereich der Hallenebene sind bauzeitlich ungedämmt. Der Bodenaufbau besitzt zwar eine minimale Trittschalldämmung unter dem Estrich, ist aber im Grunde ohne jegliche Wärmedämmung ausgeführt. Das Flachdach der Halle wurde 2010 neu aufgebaut und hat für sich gesehen eine ausreichend gute Gefälledämmung von etwa 18 cm im Mittel. Die Fenster des Oberlichtbandes im Dach wurden in diesem Zuge der Dachsanierung ebenfalls erneuert. Die Holzfenster der Außenwände hingegen sind noch aus dem Baujahr 1984 und neben der fehlenden Dämmeigenschaft auch marode.

Generalsanierung

Beschluss

Mit dem entsprechenden Beschluss hat sich der Kreistag 2019 aufgrund des baulichen Zustands für eine Generalsanierung der Schulsporthalle im HCA-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg ausgesprochen.

Der Landrat wurde damals ermächtigt die erforderlichen Architekten- bzw. Ingenieurverträge abzuschließen.

Dies ist jedoch noch nicht erfolgt, weil die Maßnahme wegen alternativer Überlegungen zurückgestellt wurde. Aufgrund der Schülerzahlen ist nämlich zwischenzeitlich ein Raumprogramm für eine Dreifachsporthalle vorgelegt worden. Ebenfalls gab es Überlegungen stattdessen eine Generalsanierung der Schule zu favorisieren.

Beides ist nicht mehr relevant, dennoch blieb aber weiterhin unklar, ob aus Kostengründen anstatt einer Generalsanierung nicht doch nur eine Mängelbeseitigung von Einzelmaßnahmen erfolgen soll.

Die Durchführung einer Sanierung lediglich als Abfolge von Einzelmaßnahmen um vermeintlich zu sparen, kann aus Sicht des Gebäudemanagements jedoch nicht empfohlen werden, da es sehr wahrscheinlich trotzdem dazu kommt, dass im Zuge der konkreten Planung oder Ausführung der Umfang einer Generalsanierung entsteht und unvermeidbar wird, ohne, dass dafür dann Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

Daher soll die Sanierung wie bereits beschlossen im Wege einer Generalsanierung erfolgen. Wegen des zeitlichen Abstandes und der Preisentwicklung seit 2019 wird das Thema nun nochmals zum Beschluss vorgelegt, bevor die Vergabeverfahren für Planungsleistungen begonnen werden.

Planung

Als erster Schritt der Planung wären die Machbarkeit bzw. die Wirtschaftlichkeit einer Generalsanierung im Bestand und alternativ mit einem teilweisen Ersatzneubau zu prüfen, bzw. zu vergleichen und dabei die bautechnischen und energetischen Belange aufzuklären.

Die Vorteile eines Ersatzneubaus der Sporthalle, also nur der Halle - die Umkleiden und Geräteräume sind ja im Schulgebäude integriert - ergeben sich möglicherweise aus der Unlösbarkeit der bereits bekannten Probleme der Abmessungen der Halle und der Art der Beheizung. Im Moment wird die Halle mit der Lüftung ohne Wärmerückgewinnung beheizt. Für eine moderne Lüftung ist der bestehende Technikraum viel zu klein, für eine Heizung im Fußboden reicht die Höhe der jetzt schon um 10cm zu niedrigen Halle nicht aus, für eine Heizung an der Decke ebenfalls nicht, von der fehlenden zusätzlichen Tragfähigkeit des Daches abgesehen. Eine zusätzlich erforderliche Dämmung des Bodens würde die Hallenhöhe weiter reduzieren, da der vorhandene Bodenaufbau von etwa 6 bis 7 cm nicht für eine Fußbodenheizung und eine Wärmedämmung entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ausreicht. Dafür müsste die Aufbauhöhe deutlich vergrößert werden, ggf. um die Höhe einer Treppenstufe. Und selbst bei dieser Ausführung ohne Rücksicht auf die Hallenhöhe würden alle Anschlusshöhen im übrigen Bestand der Hallenebene nur mehr schwer lösbar sein.

Weitere nicht unwesentliche Probleme nur stichpunktartig: Neue Technikzentrale als neuer Anbau, drückendes Grundwasser in allen unterirdischen Bauteilen, Prallwand nur als Teppich mit geringer Aufbaustärke sonst Verlust der Hallenabmessungen, Dachstatik ausgereizt, Verhältnismäßigkeit der Lebensdauer vorhandener Bauteile, und so weiter. Im Grunde ähnliche Bedingungen wie bei der Generalsanierung der Sporthalle der Realschule.

Das bedeutet aber nicht, dass vorweg festgelegt werden kann, dass eine Sanierung im Bestand nicht möglich ist. Ebenso wenig wie vorweg festgelegt werden kann, im Bestand zu sanieren um Kosten zu sparen. Es muss genau geprüft, verglichen und dann entschieden werden. Dafür werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit Wirtschaftlichkeitsvergleich dem Kreistag vor der weiteren Planung zum Beschluss vorgelegt.

Terminplan

2023 VgV Verfahren, Auftragserteilung
2024 Machbarkeitsstudie, Beschluss, Vorentwurfsplanung
2025 Entwurfsplanung, Förderantrag

2026 Ausführungsplanung, Erhalt des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
2027 Baubeginn, Bauausführung
2028 Bauausführung, Fertigstellung

Kosten

Für eine Generalsanierung mit einem Ersatzneubau des Hallenteils können mittels statistischen Baukostenindex Grobkosten in Höhe von etwa 7.500.000 € benannt werden. Diese Kosten sind Gesamtkosten aller Kostengruppen und beinhalten den Teilabbruch, die Baukosten, die Außenanlagen, die Sportgeräteausstattung und 25% Nebenkosten.

Ein Ersatzneubau ist lt. Definition des Fördergebers dann wirtschaftlich, wenn die Sanierungskosten der bestehenden Sporthalle über 80% der Neubaukosten einer gleichwertigen Sporthalle ausmachen. Oder umgekehrt ist eine Sanierung im Bestand dann wirtschaftlich wenn die Kosten dafür weniger als 80% der Neubaukosten einer gleichwertigen Sporthalle ausmachen.

Genau das muss überprüft werden um wirtschaftlich zu entscheiden. Die Wirtschaftlichkeit und die Gleichwertigkeit muß auch für den Fördergeber nachgewiesen werden.

Für den Nachweis sind die Neubaukosten allerdings mit dem Kostenrichtwert gleichzusetzen. Der Kostenrichtwert des Staatsministeriums für die Errichtung einer 2-fach Sporthalle liegt 2023 bei 5.906.100 €. Im Kostenrichtwert sind keine Abbruchkosten, keine Sportgeräteausstattung und Nebenkosten nur in Höhe von 18% enthalten. Um das „bereinigt“ liegen Kostenrichtwert und die oben genannten Grobkosten aber relativ nahe beieinander.

Förderung nach Art. 10 BayFAG

Der für das Jahr 2023 geltende Kostenrichtwert des Staatsministeriums für die Errichtung einer 2-fach-Schulsporthalle liegt bei 5.906.100 €. Für den Landkreis Amberg-Weizsach als derzeitiger Empfänger von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen gem. Art. 11 BayFAG kann von einem Fördersatz in Höhe von ca. 65 bis 75 v.H. ausgegangen werden, wodurch beim derzeitigen Kostenrichtwert mit einer Förderung nach Art. 10 BayFAG in Höhe von **3.838.965 €** bis **4.429.575 €** gerechnet werden kann. Nachdem die Kostenrichtwerte in der Regel jährlich an die Kostenentwicklungen im Baubereich angepasst werden, stehen weitere Erhöhung der förderfähigen Kosten und damit eine Erhöhung der staatlichen Förderung im Raum. Sollten allerdings die Bedarfszuweisungen und Stabilitätshilfen entfallen, müsste von einem Fördersatz in Höhe von ca. 55 v.H. ausgegangen werden. Die Förderung nach Art. 10 BayFAG würde sich in diesem Fall beim derzeitigen Kostenrichtwert voraussichtlich auf **3.248.355 €** belaufen, wobei jedoch auch in diesem Fall die zu erwartenden Anpassungen des Kostenrichtwertes die Förderung erhöhen könnten.

7

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 - Carola Reindl, Verwaltungsfachwirtin				Datum 20.06.2023		
Betreff Antrag der ÖDP-Fraktion im Kreistag vom 26.05.2023; Netto-Null-Flächenverbrauch ab 2024				Anlagen Antrag der ÖDP-Fraktion vom 26.05.2023		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	10.07.2023	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach

stimmt dem Antrag „Netto-Null-Flächenverbrauch ab 2024“ der ÖDP-Fraktion vom 26.05.2023 zu und beauftragt die Landkreisverwaltung, bis Ende 2023 dem Kreistag ein Konzept vorzulegen, welches den Netto-Null-Flächenverbrauch der landkreiseigenen Flächen sicherstellen kann. Ziel muss es sein, so schnell wie möglich keine zusätzliche Fläche mehr zu versiegeln.

lehnt den Antrag „Netto-Null-Flächenverbrauch ab 2024“ der ÖDP-Fraktion vom 26.05.2023 ab.

Vorlagebericht

Auf beiliegenden Antrag der ÖDP-Fraktion vom 26.05.2023 wird verwiesen.

Kreistagsfraktion ÖDP
Wittelsbacherstr. 37
92287 Schmidmühlen

Schmidmühlen, den 26.05.2023



ödp

Landrat Richard Reisinger

Sehr geehrter Herr Landrat Reisinger,
lieber Richard,

die ÖDP-Fraktion stellt folgenden Antrag für die nächste Kreistagssitzung:

„Netto-Null-Flächenverbrauch ab 2024“

Der Kreistag möge folgenden Beschluss fassen:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt bis Ende 2023 dem Kreistag ein Konzept vorzulegen, welches den Netto-Null-Flächenverbrauch der landkreiseigenen Flächen sicherstellen kann. Ziel muss es sein, so schnell wie möglich keine zusätzliche Fläche mehr zu versiegeln.

Begründung:

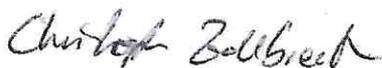
Die Flächensparoffensive der Landesregierung ist unserer Ansicht nach zu langsam - wir brauchen jetzt eine schnelle und nachhaltige Kehrtwende. Derzeit werden im Freistaat 10,3 ha pro Tag für Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt (vgl. Infomail 4 von 9/2022, Flächensparoffensive).

Eine mögliche Lösung kann das Netto-Null-Konzept bieten. Ziel dieses Konzeptes des BUND ist es, das Verhältnis von bebauter und unbebauter Fläche trotz weiterer Entwicklungen beizubehalten. Dies bedeutet, dass bei einem weiteren Verbrauch von Flächen für neue Nutzungen diese an anderer Stelle in gleicher Größe entsiegelt werden sollen.

Der Landkreis soll mit dieser Maßnahme als Vorbild für seine Landkreiskommunen sein – gerne auch Vorbild für andere Landkreise.

Ungezügelter Flächenverbrauch treibt das Artensterben weiter voran, indem für Tiere und Pflanzen immer mehr Lebensräume zerstört werden. Gleichzeitig werden die wichtigen Flächen der Landwirtschaft entzogen. Acker und Wiesenflächen werden für die Erzeugung von Lebensmittel und Energie benötigt.

Ebenso tragen nicht versiegelte Flächen zum aktiven Hochwasserschutz bei.



gez.

Christoph Zollbrecht

